

Reglement

über

Grundeigentümerbeiträge und - gebühren

der

Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Verordnung

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 109/118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und §§ 2/3 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV) vom 3. Juli 1978

wird beschlossen:

1. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

Geltungs - und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV)

§1

- 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).
- 2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Inhalt (§ 2 GBV)

§2

- Das Reglement regelt:
- 1 Die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen; für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
 - 2 Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
 - 3 Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
 - 4 Die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

2. VERKEHRSANLAGEN

Strassenkategorien (§ 39 GBV)

§3

Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen und Fusswege, Sammelstrassen sowie Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.

Beitragsansatz (§ 42 GBV)	§4	Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen im Minimum:
		a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100% der Kosten
		b) für Sammelstrassen und Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen 60% der Kosten
		c) für Hauptverkehrsstrassen 40% der Kosten

Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

Ersatzabgabe (§ 43 GBV)	§5	Die Ersatzabgabe für Abstellplätze ist im Gebührentarif festgelegt.
----------------------------	----	---------------------------------------------------------------------

3. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

Beitragsansatz (§ 44 GBV)	§6	Der Beitragsansatz beim Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage beträgt 100%.
------------------------------	----	-------------------------------------------------------------------------------

Anschlussgebühr (§§ 29/46 GBV)	§7	¹ Die Anschlussgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen wird nach folgender Formel berechnet:
-----------------------------------	----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

$$\text{Anschlussgebühr} = Z \cdot x$$

dabei bedeuten:

Z = Anzahl Zimmer

x = im Gebührentarif festgelegter Ansatz in Fr./Z

Wird das Dachwasser in die Kanalisation geleitet, kommt der Zuschlagsfaktor f = 1,5 zur Anwendung.

² Nicht ausgebaute Räume werden als Zimmer bewertet.

³ Für Um- und Erweiterungsbauten wird eine Gebührenerhöhung gemäss der Anzahl zusätzlicher Zimmer angewendet.

Benützungsgebühr (§§ 32/47 GBV)	§8	<p>1 Die Benützungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p>2 Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden vom Gemeinderat festgelegt. Der jeweils gültige Ansatz steht im Gebührentarif</p> <p>3 Wird das Dachwasser <i>nicht</i> in die Kanalisation geleitet, wird eine angemessene Reduktion auf die Grund- und die Verbrauchsgebühr gewährt. Der jeweils gültige Ansatz steht im Gebührentarif.</p> <p>4 Die Grundgebühr wird pro Wohnung / Gewerbe- / Industrie- / Dienstleistungsbetrieb erhoben.</p> <p>5 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.</p> <p>6 Bei laufenden Brunnen, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, wird eine Pauschale gemäss Gebührentarif erhoben.</p> <p>7 Brunnen, deren Wasser in öffentliche Gewässer führt oder vorschriftsgemäss der Versickerung zugeführt wird, werden von dieser Pauschale ausgenommen.</p>
------------------------------------	----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Beitragsansatz (§48 GBV)	§9	Der Beitragsansatz beim Neubau einer Wasserleitung beträgt 100%.
Anschlussgebühr (§§ 29/50 GBV)	§10	<p>1 Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgungsanlagen wird nach folgender Formel berechnet:</p> <p style="padding-left: 40px;">Anschlussgebühr = Z • x</p> <p>dabei bedeuten:</p> <p style="padding-left: 40px;">Z = Anzahl Zimmer x = Gebührentarif festgelegter Ansatz in Fr./Z</p> <p>2 Nicht ausgebaute Räume werden als Zimmer bewertet.</p> <p>3 Für Um- und Erweiterungsbauten wird eine Gebührenerhöhung gemäss der Anzahl zusätzlicher Zimmer angewendet.</p>

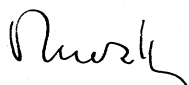
Benützungsgebühr Wasserzins (§§ 32/51 GBV)	§11	1 Die Benützungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen.
		2 Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden vom Gemeinderat festgelegt. Der jeweils gültige Ansatz steht im Gebührentarif
		3 Die Grundgebühr wird pro Wohnung / Gewerbe- / Industrie- / Dienstleistungsbetrieb erhoben.
		4 Für das Bauwasser und die Hydrantenbenützung wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.

5. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisheriger Reglemente	§14	1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
		2 Aufgehoben ist insbesondere das Reglement über Grundeigentümerbeiträge -gebühren vom 19. Januar 1999.
Inkrafttreten (§ 4 GBV)	§15	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 25.10.2001, 20.6.2002 / ergänzt am 12.10.2011

Der Gemeindepräsident



Beat Muralt

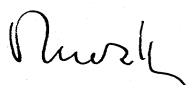
Der Gemeindeschreiber



Ulrich Jäggi

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18.12.2001, 3.7.2002 / ergänzt am 7.12. 2011

Der Gemeindepräsident



Beat Muralt

Der Gemeindeschreiber



Ulrich Jäggi

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am

Beschluss Nr.